

### **Strafbarkeit sogenannter Abo-Fallen**

Immer wieder versuchen unseriöse Internetanbieter, Kunden mit angeblich kostenlosen Dienstleistungen (z.B. Horoskope, Mitfahrgelegenheiten, Programmdownloads etc.) in die sogenannte Abo-Falle zu locken und die Leistungen dann nachträglich mit zum Teil völlig überhöhten Gebühren in Rechnung zu stellen. Dabei ist die Grenze zu einem strafbaren Verhalten schnell überschritten. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden, dass das planmäßig und geschäftlich betriebene Anbieten sogenannter Abonnement-Fallen im Internet, bei denen die Verbraucher über den tatsächlichen Preis des Angebots getäuscht werden, als gewerbsmäßiger Betrug strafbar ist.

Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 17.12.2010  
1 Ws 29/09  
K&R 2011, 205  
CR 2011, 190

### **Streitwert bei Filesharing eines aktuellen Musikalbums**

Die Höhe der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren in Gerichtsverfahren hängt von dem durch das Gericht festgesetzten Streitwert ab. Bei einem Urheberrechtsverstoß durch Teilnahme am Filesharing von Musik- und Videodateien kommt es bei der Bestimmung des Streitwertes insbesondere darauf an, ob es sich um einen erst- und einmaligen Verstoß handelt. Zudem sind der Umfang und das Ausmaß der streitigen Rechtsverletzung sowie der mögliche Schaden einzubeziehen.

Der Streitwertbestimmung darf jedoch keine abschreckende oder gar sanktionierende Bedeutung beigemessen werden. Sie hat sich daher allein an dem Wertinteresse des Urheberrechtinhabers und an der Intensität der Rechtsverletzung zu orientieren. Nach diesen Grundsätzen ist bei einem zum Download bereitgestellten Musikalbum, bei dem wegen seiner Aktualität mit relativ hohen Download-Zahlen zu rechnen ist, von einem Streitwert von 2.000 Euro auszugehen.

Urteil des AG Elmshorn vom 19.01.2011  
49 C 57/10  
JurPC Web-Dok. 24/2011

### **Werbeanrufe trotz lockerer EU-Regeln unzulässig**

Wird ein Unternehmen wegen unaufgeforderter und damit unzulässiger Werbeanrufe oder Werbe-E-Mails von Verbrauchern auf Unterlassung in Anspruch genommen, kann es sich nicht darauf berufen, dass die strengen Anforderungen, die das deutsche Recht an die Zulässigkeit von Werbeanrufen bei Verbrauchern stellt, nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar seien.

In der Tat geht das deutsche Recht damit, dass es unaufgeforderte Werbeanrufe stets als unzumutbare Belästigung und damit als unlauter einstuft, über die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken der Europäischen Union hinaus. Durch eine sogenannte Öffnungsklausel ist der deutsche Gesetzgeber aber berechtigt, Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern generell von deren vorherigem ausdrücklichem Einverständnis abhängig zu machen (sog. "opt in-Verfahren").

Urteil des BGH vom 10.02.2011  
I ZR 164/09  
BGH online

### **Unzulässiges Mehrfachangebot auf eBay nicht wettbewerbswidrig**

Nach den für alle Mitglieder verbindlichen eBay-Grundsätzen ist es verboten, als Verkäufer gleichzeitig mehr als drei Angebote mit identischen Artikeln anzubieten. Auch wenn ein gewerblicher Anbieter hiergegen verstößt, indem er mehr als drei identische Artikel anbietet, um seine Präsenz auf der Angebotsseite zu erhöhen, ist darin jedoch nicht ohne weiteres ein Wettbewerbsverstoß zu sehen. Der Umstand, dass der Mitbewerber in der Suchergebnisliste entsprechend öfter mit gleichen Produkten auftaucht als die Konkurrenz, führt - so das Oberlandesgericht Hamm - nicht zu einer ernsthaften Behinderung der Marktchancen der Konkurrenz. Der Anbieter riskiert durch dieses Verhalten allerdings die Sperrung seines Accounts durch den eBay-Betreiber.

Urteil des OLG Hamm vom 21.12.2010  
I-4 U 142/10  
BB 2011, 193

### **Zugang einer außerhalb der Geschäftsstunden übersandten E-Mail**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein auf elektronischem Weg außerhalb der Geschäftsstunden übersandtes Schreiben grundsätzlich nicht vor Beginn der Geschäftsstunden am nächsten Arbeitstag als zugegangen anzusehen, da außerhalb der Geschäftszeiten nicht davon ausgegangen werden kann, dass Mitarbeiter des Adressaten mit Zuständigkeit für die Kenntnisnahme von Geschäftspost anwesend sind.

Das Amtsgericht Meldorf schränkt den maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem mit einer Kenntnisnahme üblicherweise gerechnet werden kann, jedenfalls für kleinere Unternehmen weiter ein. Hier ist die Kenntnisnahme einer außerhalb der Geschäftszeiten eingegangenen Nachricht auch nicht sofort mit Beginn der Geschäftszeiten zu erwarten. Es würde die Berufsfreiheit unzumutbar einschränken, wenn ein Unternehmer seinen Arbeitstag immer mit der Durchsicht eingegangener Nachrichten beginnen müsste, bevor er andere anstehende Geschäfte erledigen könnte, bei denen es sich beispielsweise auch um Eilsachen oder am Vortag nicht fertig gestellte Arbeiten handeln kann.

Wann konkret in derartigen Fällen spätestens von einem üblichen Zugang auszugehen ist, hat das Gericht im entschiedenen Fall jedoch offen gelassen. Jedenfalls konnte ein Zugang vor Beginn der Geschäftszeit um 9 Uhr - und allein darauf kam es hier an - verneint werden. Daran änderte auch nichts, dass sich der Geschäftsinhaber ausnahmsweise bereits eine Stunde vor der Geschäftsöffnung in den Büroräumen befand.

Urteil des AG Meldorf vom 29.03.2011  
81 C 1601/10  
JurPC Web-Dok. 73/2011

### **Internet-Café-Betreiber haftet für Rechtsverletzung**

Verletzt ein Kunde eines Internet-Cafés durch das Herunterladen von Audio- oder Videodateien von illegalen Filesharingseiten fremde Urheberrechte, so kann der Betreiber des Internet-Cafés für den Rechtsverstoß haftbar gemacht werden, wenn er die ihm

zumutbaren Schutzmaßnahmen gegen derartige Rechtsverletzungen unterlassen hat. Das Landgericht Hamburg hält es für zumutbar und notwendig, dass auf den Rechnern des Internet-Cafés die für das Filesharing erforderlichen Ports im WLAN-Netzwerk gesperrt werden.

Beschluss des LG Hamburg vom 25.11.2010  
310 U 433/10  
RdW 2011, 210

### **Vertragliche Haftung eines eBay-Mitglieds bei unbefugter Nutzung seines eBay-Mitgliedskontos**

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber eines eBay-Mitgliedskontos vertraglich für Erklärungen haftet, die ein Dritter unter unbefugter Verwendung dieses Mitgliedskontos abgegeben hat. Im entschiedenen Fall hatte ein Gastronom unter dem eBay-Account seiner Ehefrau ohne deren Wissen eine komplette Gastronomieeinrichtung im Wert von 33.820 Euro mit einem Eingangsgebot von 1 Euro zum Verkauf angeboten, worauf der spätere Kläger ein Maximalgebot von 1.000 Euro abgab. Einen Tag danach wurde die Auktion vorzeitig durch Rücknahme des Angebots beendet. Der Höchstbietende forderte die Anschlussinhaberin zur Eigentumsverschaffung an der Gastronomieeinrichtung gegen Zahlung von 1.000 Euro auf. Nach erfolglosem Ablauf der hierfür gesetzten Frist verlangte er Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 32.820 Euro.

Die Karlsruher Richter kamen zu dem Ergebnis, dass zwischen dem eBay-Mitglied und dem Höchstbietenden kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies wurde damit begründet, dass auch bei Internetgeschäften die Regeln des Stellvertretungsrechts anwendbar sind, wenn durch die Nutzung eines fremden Namens beim Geschäftspartner der Anschein erweckt wird, es solle mit dem Namensträger ein Geschäft abgeschlossen werden. Somit verpflichten rechtsgeschäftliche Erklärungen, die unter dem Namen eines anderen abgegeben worden sind, den Namensträger nur dann zur Erfüllung des Vertrags, wenn sie in Ausübung einer bestehenden Vertretungsmacht erfolgt sind oder vom Namensträger nachträglich genehmigt wurden oder wenn die Grundsätze über eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht anwendbar sind.

Hingegen hat allein die unsorgfältige Verwahrung der Kontaktdaten eines eBay-Mitgliedskontos noch nicht zur Folge, dass der Inhaber des Kontos sich die von einem Dritten unter unbefugter Verwendung seiner Zugangsdaten abgegebenen Erklärungen zurechnen lassen muss. Eine Zurechnung fremder Erklärungen an den Kontoinhaber ergibt sich in solchen Fällen auch nicht aus § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Da diese jeweils nur zwischen eBay und dem Inhaber des Mitgliedskontos vereinbart sind, haben sie keine unmittelbare Geltung zwischen dem Anbieter und dem Bieter.

Urteil des BGH vom 11.05.2011  
VIII ZR 289/09  
ZIP 2011, 1108  
WM 2011, 1148

### **Widerruf der Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten**

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen Unternehmer, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Dabei steht es der Geschäftsleitung frei, ob sie einen Mitarbeiter oder

eine außenstehende Person zum Datenschutzbeauftragten bestellen. Wurde ein interner Datenschutzbeauftragter bestellt, kann diese Entscheidung jedoch nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden.

Das Bundesarbeitsgericht hält einen Widerruf der Bestellung nur aus wichtigem Grund für gerechtfertigt, wenn eine Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Arbeitgeber unzumutbar ist. Dieser kann daher die Bestellung des internen Datenschutzbeauftragten nicht mit der Begründung widerrufen, er wolle nun einen Externen mit den Aufgaben betrauen. Ebenso wenig rechtfertigt die bloße Mitgliedschaft des internen Datenschutzbeauftragten im Betriebsrat, dessen Zuverlässigkeit für die besonderen betrieblichen Aufgaben in Frage zu stellen.

Urteil des BAG vom 23.03.2011  
10 AZR 562/09  
BAG online

### **Teures Filesharing**

Die Höhe der Anwaltsgebühren in Gerichtsverfahren und für eine vorangegangene Abmahnung des Rechtsverletzers hängt von dem durch das Gericht festgesetzten Streitwert ab. Bei einem Urheberrechtsverstoß durch Teilnahme am Filesharing von Musik- und Videodateien kommt es bei der Bestimmung des Streitwertes insbesondere darauf an, ob es sich um einen erst- und einmaligen Verstoß handelt. Zudem sind der Umfang und das Ausmaß der streitigen Rechtsverletzung sowie der mögliche Schaden einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze setzte das Landgericht Köln bei im Rahmen eines illegalen Filesharings 3.749 online gestellten Musiktiteln den Streitwert auf 100.000 Euro pro Kläger (hier Musikverlag) fest. Bei insgesamt vier betroffenen Verlagen belief sich der Gesamtstreitwert somit auf 400.000 Euro. Hieraus errechneten sich Anwaltsgebühren für die urheberrechtliche Abmahnung in Höhe von 3.454,60 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Urteil des LG Köln vom 24.11.2010  
28 O 202/10  
JurPC Web-Dok. 84/2011  
ZUM-RD 2011, 111

### **Kein Auskunftsanspruch gegenüber Forumbetreiber**

Der Betreiber eines Internetforums, das den Nutzern inhaltliche Dienste anbietet und nicht nur Telekommunikationsleistungen zur Verfügung stellt, ist als Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) anzusehen. Er muss auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Bundeskriminalamtes im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erforderlich ist.

Demgegenüber steht einem Gewerbetreibenden (hier der Inhaber mehrerer Autohäuser) auch nicht in analoger Anwendung dieser Vorschriften ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Forumbetreiber auf Bekanntgabe des Namens eines Teilnehmers zu, der einen kritischen Erfahrungsbericht über ihn in das Forum eingestellt hat. Soweit sich der Betroffene beleidigt oder verleumdet sieht, muss er sich staatsanwaltlicher Hilfe bedienen, um gegebenenfalls im Wege der Akteneinsicht die gewünschten Kenntnisse zu erlangen.

Urteil des AG München vom 03.02.2011

161 C 24062/10  
K&R 2011, 360

**Copyright-Hinweis:** Die Veröffentlichung und Vervielfältigung dieser Texte ist ohne Einwilligung der Firma JUCOM Rechtsinformationssystem GmbH nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.